

4. Wird durch die Verlängerung der Schutzdauer von Patenten auch die Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage entsprechend verlängert?

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1923 i. S. L. (Rl.) w. Bl. (Befl.).
I 58/23.

I. Reichspatentamt.

Dem Beklagten ist das deutsche Reichspatent 265 261 mit Wirkung vom 5. November 1912 ab erteilt worden. Das Patent ist am 1. September 1920 verlängert worden. Die Klägerin hat beantragt, das Patent wegen mangelnder Neuheit für teilweise nichtig zu erklären. Die Klage ist am 1. September 1922 beim Reichspatentamt eingegangen, von diesem aber als unstatthaft verworfen worden, weil sie nicht innerhalb der im § 28 Abs. 3 PatG. bestimmten Frist von fünf Jahren vom Tage der Befanntmachung des Patents an erhoben sei. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Art. 1 des Gesetzes vom 27. April 1920 betr. eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten (RGBl. S. 675) bestimmt: wenn ein Patent während des Krieges nicht habe ausgenutzt werden können, so könne . . . seine gesetzliche Dauer . . . verlängert werden. Weiter wird in § 1 bestimmt: unter der bezeichneten Voraussetzung werde die Dauer eines Patents derart verlängert, daß der Zeitraum vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. August 1919, soweit er in die gesetzliche Dauer falle, nicht auf sie angerechnet werde. Beide Bestimmungen sprechen also von einer Erstreckung der gesetzlichen Dauer. Die Schutzdauer soll verlängert werden, das ist der grundlegende Gedanke. Wie es mit der Frist des § 28 PatG. zu halten ist, kann deshalb aus jener grundlegenden Bestimmung jedenfalls nicht unmittelbar entnommen werden. Die Verlängerung soll nun in der Weise durchgeführt werden, daß die Kriegszeit nicht auf die Schutzdauer angerechnet wird. Auch daraus, daß die Berechnung der Verlängerung in dieser Art und Weise vorgenommen werden soll, ist kein weitergehender Schluß zu ziehen; denn das Gesetz sagt keineswegs, daß die Kriegszeit in jeder Beziehung als wirkungslos angesehen werden soll, sondern trifft in weit eingeschränkterer Weise eine solche Bestimmung nur hinsichtlich der Berechnung der gesetzlichen Dauer. Die Bestimmung kann auch nicht etwa auf die Berechnung der Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage entsprechend ausgedehnt werden. Das ist unzulässig, da beide — Patentdauer und Ausschlußfrist — sowohl gesetzespolitisch wie wirtschaftlich von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sind. Keineswegs erfordern die Gründe, die die Verlängerung der Patentdauer

geboten erscheinen ließen, auch ohne weiteres die Verlängerung der Ausschlußfrist.

Zu einer anderen Auffassung zwingen auch nicht die Vorarbeiten des Gesetzes. Der Regierungsentwurf (vgl. Gewerbl. Rechtsschutz 1920 S. 73) enthielt die Bestimmung, daß die Zeit vom Erlöschen eines Patents bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht auf die Ausschlußfrist angerechnet werden solle (§ 2 Abs. 2). Für Patente, die überhaupt nicht erloschen waren, war eine gleiche Bestimmung nicht vorgesehen; bei solchen Patenten mußte also die Kriegszeit angerechnet werden. Der Antrag Grünwald wollte im § 3 bestimmen, daß die Ausschlußfrist für alle Patente bis zum 31. Dezember 1919 verlängert werden sollte, wenn sie nicht schon vor dem 1. August 1914 abgelaufen war oder sich ohnehin schon weiter als bis zum 31. Dezember 1919 erstreckte.

Der Ausschuß, der über den Antrag Grünwald beriet und einen neuen Entwurf fertigstellte, hatte also, wenn er auch die Ausschlußfrist weiter erstrecken wollte, nach den beiden Vorentwürfen allen Anlaß, sich über seine Willensmeinung auszusprechen und eine Bestimmung darüber ins Gesetz aufzunehmen. Statt dessen hat er (auch in der Begründung des Entwurfs) geschwiegen. Danach liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß der Ausschuß weitergehende Absichten gehabt hat, als er in dem Entwurf, der schließlich mit einigen Änderungen Gesetz geworden ist, zum Ausdruck gebracht hat. . . . Wenn die Klägerin sich darauf berufen hat, daß durch die Gesetzesauslegung des Patentamts der Patentinhaber in unbilliger Weise stark bevorzugt werde, weil die Industrie in der Kriegszeit bei der Umstellung des ganzen Betriebes auf Kriegsbedarf verhindert worden sei, auf Patente, die der Friedensfabrikation entgegenstanden, genügend zu achten, so ist auch dem keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Denn einerseits trifft die Erwägung für solche Patente, die vor Kriegsausbruch bekannt gemacht und erteilt sind, überhaupt nicht zu; andererseits konnten die nach dem 1. August 1914 bekannt gemachten Patente noch nach Einstellung der Kriegsfabrikation rechtzeitig angegriffen werden.